

**Landgericht Hamburg**

Az.: 308 O 99/21



**Beschluss**

In der Sache

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD** Rechtsanwälte Bockslaff, Strahmann, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, Gz [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Bevollmächtigter:

[REDACTED]

2) [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

3) [REDACTED]

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 17.06.2021:

1. Der Antragsgegnerin zu 1) wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer an den Antragsgegnern 2) und 3) zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

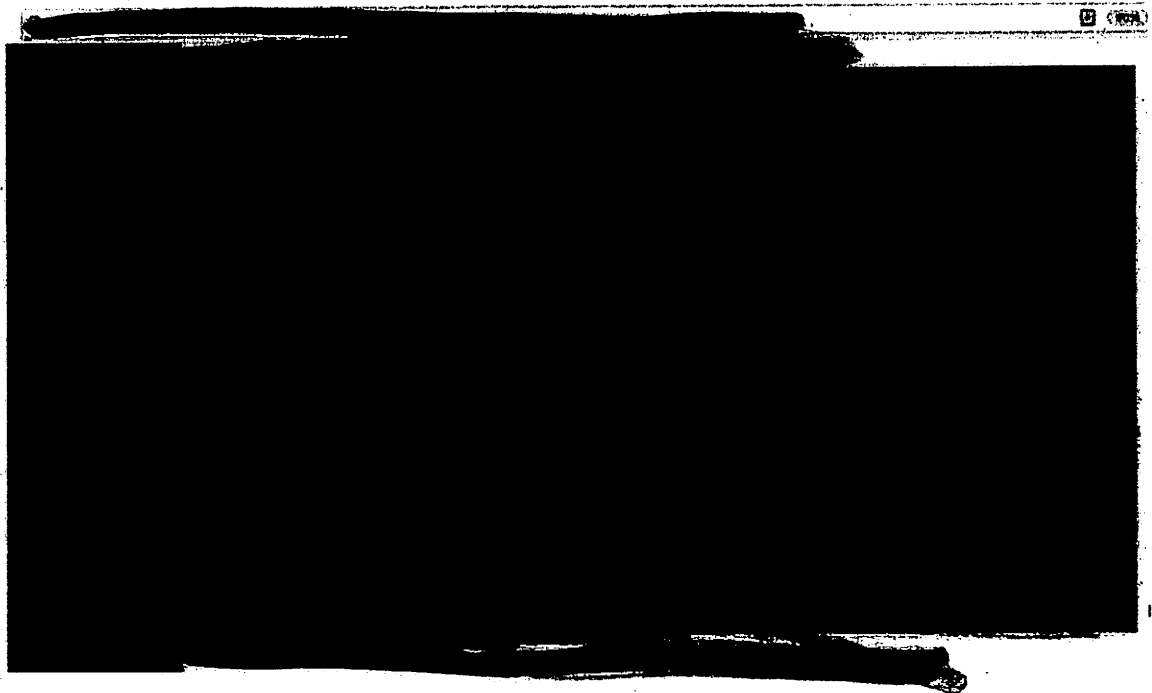
**untersagt,**

nachstehend eingeblendetes Foto

- a) öffentlich zugänglich zu machen oder
- b) zu vervielfältigen:



insbesondere wie geschehen unter



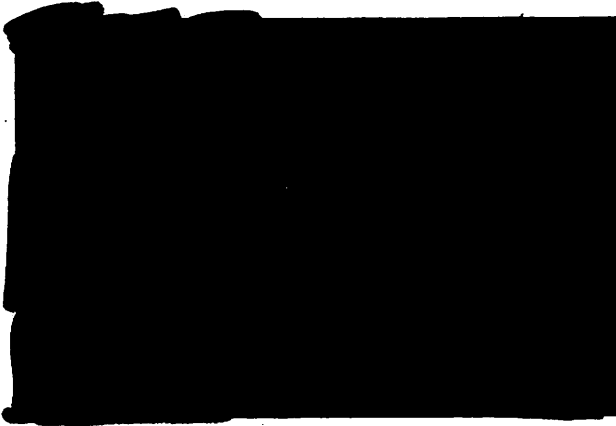
c) oder vorgenanntes zu tun, ohne den Urheber,  zu benennen.

2. Den Antragsgegnern zu 2) und 3) wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

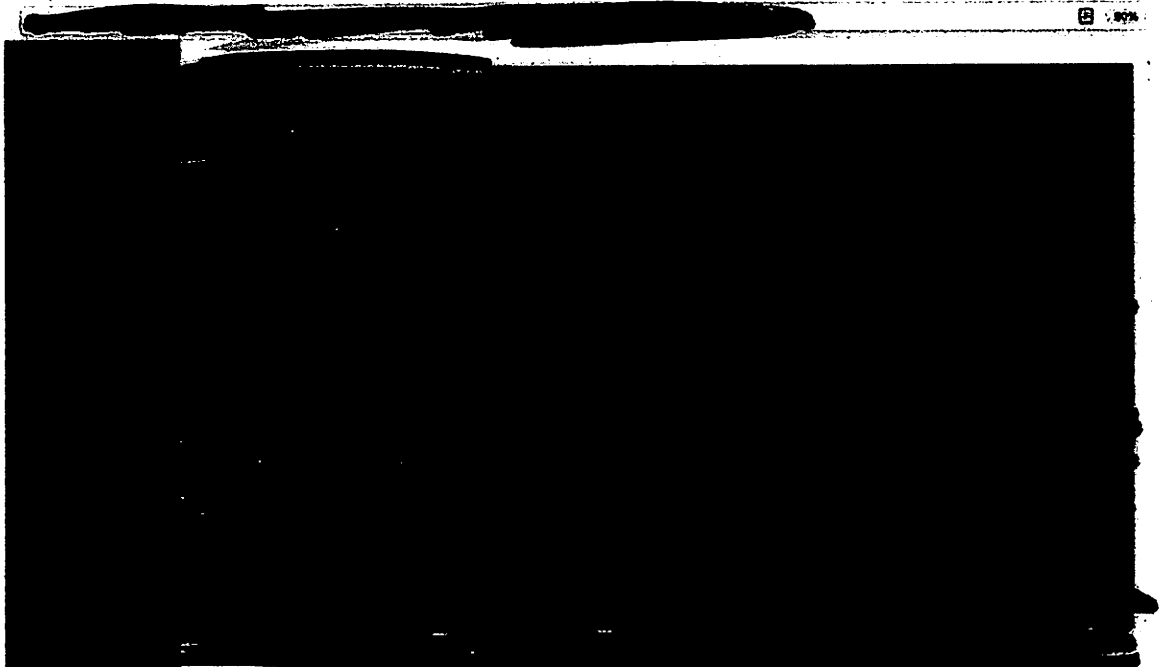
**untersagt,**

es der Antragsgegnerin zu 1) zu ermöglichen, das nachstehend eingeblendetes Foto

- a) öffentlich zugänglich zu machen oder
- b) zu vervielfältigen:



insbesondere wie geschehen unter



- c) oder vorgeanntes zu tun, ohne den Urheber, Herrn [REDACTED], zu benennen
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Antragsgegnerin zu 1) 50 % und die Antragsgegner zu 2) und 3) jeweils 25 % zu tragen.
  4. Der Streitwert wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

#### Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Der Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde. Der

Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 97, 13, 16, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

A. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gem. § 32 ZPO gegeben. Die Webseite der Antragsgegnerin zu 1) ist im hiesigen Gerichtsbezirk abrufbar und richtet sich auch an Interessenten in Hamburg.

B. Der Antrag ist begründet.

I. Es liegt ein Verfügungsanspruch vor. Der Antragsteller hat die tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Bei der Fotografie handelt es sich um ein Lichtbildwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG, jedenfalls um ein Lichtbild i.S.d. § 72 Abs. 1 UrhG.

2. Der Antragsteller ist aktivlegitimiert. Er hat durch eidesstattliche Versicherung (ASt. 1) glaubhaft gemacht, dass er Urheber des Fotos ist.

3. Die Antragsgegnerin zu 1) hat das Recht des Antragstellers zur öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG und zur Vervielfältigung aus § 16 UrhG widerrechtlich verletzt. Außerdem hat sie das Recht auf Urhebennennung, § 13 UrhG, verletzt.

a. Der Antragsteller hat durch eidesstattliche Versicherung (ASt. 1) glaubhaft gemacht, dass jedenfalls am 14.04.2021 das streitgegenständliche Foto auf der Webseite mit der im Tenor genannten URL abrufbar war.

b. Die Antragsgegnerin zu 1) ist als Seitenbetreiberin hierfür verantwortlich.

c. Die Nutzung war auch widerrechtlich. Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin zu 1) ein Recht dazu nicht eingeräumt und es greift auch keine der gesetzlichen Schranken.

4. Die Antragsgegner zu 2) und 3) sind als Störer für die Rechtsverletzung verantwortlich.

a. Ob eine Inanspruchnahme als Störer oder Täter erfolgt, ist im Antrag klarzustellen (vgl. BGH GRUR 2013, 1229 Rn. 25 - Kinderhochstühle im Internet II; BGH GRUR 2010, 633 Rn. 35 – Sommer unseres Lebens; Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann, UrhG, 12. Aufl., § 97 Rn. 43, 45). Vorliegend wird aus der Antragsbegründung (dort S. 8) deutlich, dass der Antragsteller die Antragsgegner zu 2) und 3) als Störer in Anspruch nimmt.

b. Ein Geschäftsführer kann bei einer Verletzung absoluter Rechte durch die von ihm vertretene Gesellschaft persönlich als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt und dabei zumutbare Verhaltenspflichten verletzt (BGH GRUR 2015, 672, 679 Rn. 81 - Videospiele-Konsolen II; Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann,

UrhG, 12. Aufl., § 97 Rn. 180 m.w.N.). Vorliegend waren aufgrund des Geschäftsmodells der Antragsgegnerin zu 1) Vorkehrungen gegen die Verletzung von Urheberrechten zu treffen. Wie sich aus dem als Anlage Ast. 3 eingereichten Schreiben der Antragsgegnerin zu 1) vom 28.04.2021 ergibt, gehört zu den Dienstleistungen der Antragsgegnerin zu 1) das Angebot eines Presseportals mit Nachrichten aus der Maschinen-Industrie. Dabei handelt es sich überwiegend um Pressenachrichten Dritter, die der Antragsgegnerin zu 1) mit der Bitte um Veröffentlichung zugesandt werden, und die die Antragsgegnerin zu 1) „1:1“ online stellt. Dieses Geschäftsmodell ist mit der Gefahr verbunden, dass die von Dritten übersandten Pressemitteilungen urheberrechtlich geschütztes Material enthalten, zu deren Nutzung der Übersender der Pressemitteilung nicht berechtigt ist. Darin, dass die von Dritten übersandten Pressemitteilungen „1:1“ übernommen werden, ohne dass Vorkehrungen dagegen getroffen wurden, dass Pressemitteilungen veröffentlicht werden, deren Inhalt die Urheberrechte Dritter verletzt, liegt eine Verletzung der Organisationspflichten der Antragsgegner zu 2) und 3).

c. Dass die Antragsgegner zu 2) und 3) vorliegend als Störer zur Unterlassung verpflichtet werden, ist im Tenor deutlich zu machen (vgl. HansOLG, Beschl. v. 24.10.2019, Az. 5 W 25/19, BeckRS 2019, 26283 Rn. 10). Dies ist vorliegend durch Einfügen der Worte „[...] es der Antragsgegnerin zu 1) zu ermöglichen, [...]“ geschehen.

5. Das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen des Fotos begründet die Vermutung einer Wiederholungsfahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben der Entfernung der Fotografie von der Webseite die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen.

II. Ein Verfügungsgrund liegt vor. Der Antragsteller hat die Angelegenheit geboten zügig verfolgt. Er hat glaubhaft gemacht, erstmals am 14.04.2021 von dem angegriffenen Angebot Kenntnis erlangt zu haben (ASt. 1).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

D. Der Streitwert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO unter Berücksichtigung üblicher Streitwertfestsetzungen der Kammer sowie des Hanseatischen Oberlandesgerichts in vergleichbaren Fällen geschätzt worden. Auf die Antragsgegnerin zu 1) entfallen 6.000,- € und auf die Antragsgegner zu 2) und 3) entfallen jeweils 3.000,- €. Richtet sich das Verfahren sowohl gegen eine Gesellschaft als auch gegen ihren Geschäftsführer, sind unterschiedliche Streitwerte festzusetzen. In der Regel beträgt der Streitwert des Verfahrens gegen den Geschäftsführer 50 % des Streitwerts des Verfahrens gegen die Gesellschaft (HansOLG, Beschl. v. 11.10.2018, Az. 5 W 114/17).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht